



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Sidney Kamerzin, PDCC, und Joachim Rausis, PDCB
Gegenstand	Transparenz in Sachen Partei- und Kampagnenfinanzierung
Datum	14.05.2018
Nummer	4.0312

In der Überzeugung, dass Transparenz in Sachen Finanzierung der Politik auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Institutionen stärkt, fordert die Motion den Staatsrat dazu auf, «einen Gesetzesentwurf über die Transparenz der Partei- und Kampagnenfinanzierung auszuarbeiten».

Die Lage in der Schweiz sieht zurzeit wie folgt aus:

Einerseits enthält das Bundesrecht gegenwärtig keine Bestimmungen über die Finanzierung der politischen Parteien. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine eidgenössische Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung» eingereicht wurde. Die Volksinitiative verlangt, dass die politischen Parteien ihre Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Herkunft sämtlicher Zuwendungen im Wert von mehr als CHF 10'000.– offenlegen. Personen und Komitees, die im Hinblick auf eine Wahl oder auf eine Abstimmung mehr als CHF 100'000.– aufwenden, sollen sämtliche erhaltenen Zuwendungen im Wert von mehr als CHF 10'000.– Franken deklarieren. Die Annahme anonymer Zuwendungen wird untersagt. Das Schweizer Volk wird demnächst über diese Volksinitiative abstimmen.

Andererseits haben nur drei Kantone in diesem Bereich Gesetze erlassen, nämlich Genf, Tessin und Neuenburg. Zwei Kantone – Freiburg und Schwyz – haben am 4. März 2018 eine Volksinitiative zur Regelung der Transparenz bei der Finanzierung der politischen Parteien angenommen.

Im Kanton **Genf** unterbreitet jede Partei, die Kandidatenlisten für eidgenössische, kantonale oder kommunale Wahlen einreicht, dem kantonalen Finanzinspektorat jedes Jahr ihre Jahresrechnung zusammen mit einer Liste ihrer Spender. Anonyme Zuwendungen sind untersagt.

Im **Tessin** müssen die politischen Parteien gegenüber der Staatskanzlei Zuwendungen offenlegen, die CHF 10'000.– übersteigen. Andernfalls wird der der Fraktion zugeteilte Beitrag gekürzt oder annulliert. Für Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen, Initiativ- und Referendumskomitees gilt analog: Sie müssen Zuwendungen von mehr als CHF 5'000.– offenlegen. Eine Missachtung dieser Vorschrift wird mit einer Busse geahndet¹.

Im Kanton **Neuenburg** müssen die politischen Parteien der Staatskanzlei Spenden oder Spendenversprechen melden, die CHF 5'000.– überschreiten.

¹ Es sei darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass eine Bestimmung des Tessiner Gesetzes, die einen Höchstbetrag von CHF 50'000.– für Beiträge Dritter zur Finanzierung der Wahlkampagne einer Kandidatin oder eines Kandidaten bei den Kantonswahlen vorsieht, gegen die Bundesverfassung verstösst (BGE 125 I 441, Erw. 3a–b).

In **Freiburg** sieht die vom Volk angenommene Verfassungsinitiative vor, dass politische Parteien ihre Kampagnenbudgets und die Namen ihrer Grossspender offenlegen müssen. Diese Pflicht umfasst die Offenlegung der Namen spendender Firmen ab dem ersten Franken und individueller Spenderinnen und Spender, deren Zahlungen CHF 5'000.– jährlich übersteigen. Im Kanton **Schwyz** sieht die vom Volk angenommene Initiative vor, dass alle Parteien und politischen Organisationen ihre Finanzen offenlegen müssen. Unter die Offenlegungspflichten fallen die Kampagnenbudgets der Parteien, die Zuwendungen von juristischen Personen sowie von natürlichen Personen ab CHF 5'000.–.

Der Staatsrat befürwortet die sich in der Schweiz abzeichnende Tendenz hin zu Transparenz in Sachen Finanzierung der Politik. Er befürwortet eine kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich. Es soll eine einfache und pragmatische Lösung gefunden werden. Zu diesem Zweck hat sich der kantonale Datenschutz- und Transparenzbeauftragte bereits bereit erklärt, Unterstützung zu leisten: Den politischen Parteien soll ein Informatiktool zur Verfügung gestellt werden, das es ihnen ermöglicht, allfälligen künftigen rechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen.

Die Motion wird zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration: beträchtlich, jedoch nach jetzigem Stand schwierig zu beziffern

Auswirkungen Finanzen: beträchtlich, jedoch nach jetzigem Stand schwierig zu beziffern

Auswirkungen Personal (VZE): noch zu bestimmen (je nach den gewählten Modalitäten und dem gewählten Kontrollsystem)

Auswirkungen NFA: noch zu bestimmen (je nach den gewählten Modalitäten und dem gewählten Kontrollsystem)

Sitten, den 4. Februar 2019